



---

**Ausschussdrucksache 18(18)44 f**

14.10.2014

---

**Wolf-Michael Catenhusen, Nationaler Normenkontrollrat**

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**„Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung  
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)“**

**BT-Drucksache 18/2663**

**am Mittwoch, 15. Oktober 2014**





Wolf-Michael Catenhusen

stellv. Vorsitzender des Nationalen  
Normenkontrollrates

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-1300

FAX +49 (0)30 18 400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, den 14. 10. 2014

### **Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines 25. BAföG-Änderungsgesetzes

(BT-Drs. 18/2663)

anlässlich der Sachverständigenanhörung vor dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des 18. Deutschen Bundestags am 15.10.2014.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) ist ein unabhängiges Beratungs- und Kontrollgremium der Bundesregierung. Handlungsgrundlage des NKR ist § 1 Absatz 2 des NKR-Gesetzes. Er hat die Aufgabe, „die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen:“

Der Normenkontrollrat befasst sich seit 2009 mit dem BAFÖG. 2010 hat er die Ergebnisse seines Projekts „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ vorgelegt. Die Studie wurde in Zusammenarbeit mit dem Bund, 8 Bundesländern und dem DSW durchgeführt und erarbeitete eine Reihe von Vorschlägen an Bund und Länder zu Vereinfachungsmaßnahmen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene. Viele dieser Vorschläge wurden umgesetzt. Im Juli 2012 zog der NKR eine Zwischenbilanz der bisherigen Umsetzung der 2010 vorgelegten Vorschläge:“ Der Nationale Normenkontrollrat erkennt die bisherigen Bemühungen von Bund und Ländern hinsichtlich der Vereinfachung des BAföG-Verfahrens an. Er sieht aber durchaus weiteren dringenden Handlungsbedarf. Es gilt,

SEITE 2 VON 3 eine angemessene Balance zu finden zwischen der Eigenleistung, die von einem/r Antragsteller/in auf die Sozialleistung BAföG erwartet werden kann, sowie der Zielsetzung, die Beantragung und auch die Bearbeitung so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten.“

Der Nationale Normenkontrollrat ist seinem gesetzlichen Auftrag einer Prüfung dieses Gesetzesvorhabens nachgekommen und „macht keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Gesetzentwurf geltend.“ Der Bericht ist im Anhang des Gesetzes auf den Seiten 67-69 abgedruckt.

### **Übernahme von Vorschlägen des NKR:**

Der NKR begrüßt nachhaltig die Ergänzung des § 46, der die Länder verpflichtet, „ bis zum 1. August 2016 eine elektronische Antragstellung zu ermöglichen.“ Damit gibt es endlich eine verbindliche Perspektive, auf diesem Feld, wo schon 2005 das Länderverbundprojekt „BAföG 21“ gestartet war und in einigen Bundesländern die elektronische Antragstellung bereits möglich ist, zu einem bundesweiten Ergebnis zu kommen, das den Antragstellern und der bearbeitenden Verwaltung Nutzen bringt. „Insbesondere solche Onlinesysteme, die zur Übermittlung ausschließlich fast vollständiger Anträge führen, versprechen für die Verwaltung eine deutliche Reduktion des Aufwands. Zudem führt eine geringere Zahl erforderlicher Nachfragen zu einer schnelleren Antragsbearbeitung. Neben der Einführung des Online-Verfahrens sollte auch eine Optimierung der elektronisch gestützten Antragsbearbeitung bis hin zur Ausstellung des Bescheids vorgenommen werden“ (Stellungnahme des NKR, S.67). Angesichts der Tatsache, dass hier aktuell bei den Ländern 3 verschiedene Software-Systeme in Entwicklung und Anwendung sind, ist hier „anzustreben eine länderübergreifende Kompatibilität der EDV-Systeme, die vor allem im Zusammenhang mit einem möglichen Studienortwechsel relevant wird.“ (s.o.) Hierzu sollte der Bund schon vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aktiv werden.

1. Bisher erfolgt eine einzelfallbezogene Berechnung des Abzugs der nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorgebeiträge (Riesterrente) vom Einkommen. Dies stellt einen unangemessenen Aufwand für die BAföG-Ämter dar, hat aber nur einen geringen Einfluss auf die Förderhöhe. Sie sollte daher pauschaliert werden.
2. Klärungsbedarf sieht der NKR zum Thema ‚Leistungsnachweis‘ Die Notwendigkeit einer Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 1 BAföG für die Weiterförderung nach dem vierten Semester, im Kontext eines mindestens 8semestrigen Studiums eingeführt, ist angesichts der Regelstudiendauer bei Bachelorstudierenden von 6 Semestern fraglich geworden. Für Bachelorstudierende sollte daher eine bürokratieärmere Lösung überlegt werden, die auch den kompletten Verzicht auf den Leistungsnachweis nicht ausschließt. Der 2010 ins BAFÖG aufgenommene mögliche Leistungsnachweis durch ECTS-Leistungspunkte wird leider bislang nicht einheitlich und daher eher zurückhaltend praktiziert. Hier bedarf es gegebenenfalls einer entsprechenden gesetzlichen Nachbesserung.